ALBERT
EINSTEIN
GYMNASIUM
KAARST

Satzung

der Gesellschaft der Freunde des Albert-Einstein-Gymnasiums

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Albert-Einstein-Gymnasiums Kaarst“. Er hat seinen Sitz in Kaarst. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung in der Schule. Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtung und der Ausstattung der Schule sowie zur Förderung von Schulveranstaltungen. Leistungen, für die der Schulträger aufzukommen hat, sollen vom Verein nicht vorgenommen werden.

§ 3

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung belohnt werden.

(2) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel.

§ 4

Ordentliche Mitglieder können werden:
a) die Erziehungsberechtigten der Schüler(innen),
b) die ehemaligen Schüler(innen),
c) die derzeitigen und ehemaligen Mitglieder des Lehrerkollegiums,
d) sonstige Freunde des Gymnasiums.

§ 5

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstands ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Schule erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit ¾ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.

§ 6

Die Aufnahme des ordentlichen Mitglieds erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt,
1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss

§ 8

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.
Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 9

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen ganz erlassen.

§ 10

Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren
a) den Vorsitzenden,
b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
c) den Schatzmeister

Wiederwahl ist zulässig.
Ständige Mitglieder sind der geschäftsführende Schulleiter und der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können noch bis zu sechs weitere Mitglieder (Beisitzer) in den Vorstand berufen werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

§ 13

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung ein. Dies muss auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern geschehen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Von Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z.B. E-Mail gefasst werden.

§ 15

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grunde mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.

§ 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a) Erstattung des Jahresberichts,
b) Erstattung des Rechnungsberichts,
c) die Entlastung des Vorstands,
d) die Wahl des Rechnungsprüfers,
e) die Wahl des Vorstands gemäß § 12 der Satzung.

§ 17

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 18

Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied – beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung oder durch elektronische

Datenübertragung unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein.
Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Einladungsfrist von 14 Tagen beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 19

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftliche einzureichen.
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

§ 20

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsmäßige Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und den von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

§ 21

Zu dem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die lediglich die Formulierung betreffen, selbst vorzunehmen. Dies gilt auch für Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten.

§ 22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens ¾ der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist dem Land Nordrhein-Westfalen mit der Auflage zu übertragen, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 23

Die Bekanntmachungen des Vereins werden durch den Vorstand den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 24

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Kaarst Erfüllungsort.
Diese Satzung ist die auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2023 beschlossene Fassung der am 25.07.1967 erstmals errichteten Satzung.